

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden: Hans im Glück Verlags GmbH Brinauer Str. 15 80809 München
--

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 5.000€	- in Buchstaben - Fünftausend Euro	Tag der Zuwendung: 18.12.2020
---	---------------------------------------	----------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/667/53922 vom 14.05.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/667/53922 mit Bescheid vom 14.05.2020 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 10 AO.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach §10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Berlin, den 01.03.2021

Wenzel Michalski
Deutschland Direktor von Human Rights Watch
– Verein zur Wahrung der Menschenrechte e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Die maschinelle Erstellung der Zuwendungsbestätigungen wurde beim Finanzamt angezeigt.